

- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -

**Deckblatt zur Erstfassung des
Natura 2000-Managementplans (MaP)
zum Gebiet**

6406-303 „Holzbachtal“

Stand: 10.07.2019

I. Vorbemerkungen

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Holzbachtal“ ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter:

<https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/067-holzbachtal-n6406-303/067-holzbachtal-n6406-303.html>

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden (http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=4076).

2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.

3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).

4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.

5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>

– gebietsspezifische Daten

6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie

nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier vorab alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsgültig und damit verbindlich sind. Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Erhaltung des FFH-LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Befahren des Gewässers mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Kein Baden

- Darüber hinaus ist **zulässig**
- Anpflanzung von Gehölzen im Bereich der Ufer, sofern dies nicht zu einer Beschattung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen führt
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3260:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6230* - Borstgrasrasen

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Einschürige Mahd ab 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden, keine Ein- und Nachsaaten
- Keine Beweidung

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6230:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 8150 – Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Klettern
- Kein Kalken

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 8150:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Klettern
- Kein Kalken

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 8220:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- b) Zuständigkeit:
Kontrolle/Evaluierung:
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
 - Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) Es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- c) Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet
- d) Es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten
- e) Nadelbaumbestände werden bei Bewirtschaftung mittelfristig in naturnahe Bestände überführt
- f) In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standorts durch natürliche Verjüngung gefördert, und die Nutzung erfolgt kleinflächig, im Uferbereich einzelstammweise
- g) Nicht standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9110

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten

b) Zuständigkeit:

- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

Erhaltung des FFH-LRT 91E0* – Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) Es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- c) Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet
- d) Es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten
- e) Nadelbaumbestände werden bei Bewirtschaftung mittelfristig in naturnahe Bestände überführt
- f) In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standorts durch natürliche Verjüngung gefördert, und die Nutzung erfolgt kleinflächig, im Uferbereich einzelstammweise
- g) Nicht standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 91E0*

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)
- b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
 - Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
 - FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Arten des Anhangs II der FFH-RL

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

Es ist unzulässig:

- Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen
- Beweidung vorzunehmen
- Pestizide anzuwenden und Düngung vorzunehmen (einschließlich organischer Düngung, Klärschlamm und Gülle)
- Flächen abzubrennen
- das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, außer für Zwecke einer durch § 3 zugelassenen Nutzung
- pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) zur Anwendung zu bringen oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen
- Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken
- Motorsport- und sonstige Festveranstaltungen durchzuführen
- bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen
- Oberflächen- oder Grundwasser ein- oder abzuleiten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)
- Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder Anlagen dieser Art zu verändern